



Beruf Pflege

Rechte und Pflichten in der
Gesundheits- und Krankenpflege

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN.

AK
KÄRNTEN



Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere Expertinnen und Experten.

Günther Goach

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

BERUF PFLEGE

RECHTE UND PFLICHTEN IN DER
GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE

Das neue Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) hat 2016 in der Pflege viel verändert: Die Berufsbilder wurden klarer voneinander abgegrenzt und die medizinischen Kompetenzen erweitert. **Dieser Ratgeber beantwortet viele berufsrechtliche Fragen und gibt Ihnen dadurch mehr Sicherheit im Arbeitsalltag. Außerdem bekommen Sie erste Tipps zum Steuersparen und zur Pension.**

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Pflegeassistent: Wie sieht Ihre Tätigkeit aus?	4
2 Pflegefachassistent: Was sind Ihre Befugnisse?	11
3 Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege: Wie arbeiten Sie?	18
4 Was gilt für alle Pflegeberufe?	28
5 Wie sind Aus-, Fort- und Weiterbildung geregelt?	40
6 Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gibt es?	47
7 Wie versteuern Sie Ihr Einkommen?	52
8 Was leistet die Sozialversicherung für Sie?	57
Anhang	
AK Kontaktadressen	70
Stichwortverzeichnis	71

**KON
KRET**

In diesem Ratgeber führen wir Kompetenzen und Tätigkeiten der Pflegeberufe an. Dabei verwenden wir zuweilen die entsprechenden medizinischen Fachbegriffe.

Pflegeassistentz: Wie sieht Ihre Tätigkeit aus?

Berufsbezeichnung und Aufgaben

Offiziell sind Sie Pflegeassistentin bzw. -assistent – auch als Pflegehilfe. Sie arbeiten in der Pflege und Krankenbehandlung mit.

Verantwortlichkeiten

Alles, was Sie tun, muss angeordnet worden sein. Wenn Sie tätig werden, müssen diplomierte Vorgesetzte anwesend sein.

Mögliche Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber

Sie können Ihren Beruf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben. Selbstständig machen können Sie sich nicht.

1

IN DIESEM KAPITEL BEKOMMEN SIE EINEN EINBLICK
IN DEN BERUF PFLEGEASSISTENTIN BZW. -ASSISTENT.

Berufsbezeichnung und Aufgaben

Der offizielle Name

Seit 1. September 2016 gilt die Berufsbezeichnung Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent (PA) für alle, die in der Pflegeassistenten arbeiten.



Sie haben noch die Ausbildung zur Pflegehilfe gemacht? Dann sind Sie den heutigen PAs gleichgestellt: Sie tragen die gleiche Bezeichnung.

Ausweisen einer Fachrichtung

Wenn Sie eine gesetzliche Weiterbildung erfolgreich abschließen, wird Ihre Zusatzqualifikation Teil Ihrer Berufsbezeichnung. Sie können also Ihre Fachrichtung zum „PA“ in eine Klammer hinter Ihrem Namen stellen. Schließlich soll man sehen, dass Sie Ihre Kenntnisse vertieft haben. Beispiel: Simon Stark, PA (Kinästhetik)

Ihre Kompetenzen

Als Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent unterstützen Sie diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. -pfleger sowie Ärztinnen und Ärzte. Sie arbeiten direkt mit und an Patientinnen bzw. Patienten. Dabei sind Sie sowohl im Setting als auch im Personenkreis uneingeschränkt: Sie können in allen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersgruppen tätig werden.

Ihr Einsatzgebiet umfasst alle Versorgungsstufen in folgenden Versorgungsformen:

- Mobil und ambulant
- Teilstationär und stationär

Sie haben 3 Tätigkeitsbereiche:

- Pflegemaßnahmen
- Mitarbeit in Diagnostik und Therapie
- Handeln in Notfällen – mehr dazu finden Sie im [Kapitel 4](#)

Pflegemaßnahmen

Die enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihren diplomierten Kolleginnen und Kollegen aus dem gehobenen Dienst soll so einfach wie möglich sein. Deshalb sind Ihre pflegerischen Tätigkeiten im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) nicht einzeln aufgelistet. Das würde Sie im Berufsalltag zu sehr einschränken. Es sind lediglich ganze Tätigkeitsbereiche angegeben, die in Ihre Kompetenz fallen.

Ihre Aufgabenbereiche:

- Sie wirken beim Pflegeassessment mit
- Sie beobachten den Gesundheitszustand Ihrer Patientinnen und Patienten
- Sie führen Pflegemaßnahmen durch, die Ihnen übertragen wurden
- Sie informieren und begleiten Ihre Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige
- Sie mobilisieren im Rahmen von Pflegehandlungen
- Sie wirken bei der prakt. Ausbildung in der Pflegeassistenz mit

Folgende pflegerische Tätigkeiten fallen nicht in Ihr Aufgabengebiet:

- Selbstständige Erhebung der Pflegeanamnese
- Durchführung der Pflegeevaluation
- Durchführung trainingstherapeutischer Maßnahmen

Mitarbeit in Diagnostik und Therapie

Im Bereich der Diagnostik und Therapie erhalten Sie die Anordnung von Ärztinnen bzw. Ärzten.

Das GuKG listet Ihre Kompetenzen einzeln auf:

- Verabreichen von Arzneimitteln: lokal, transdermal, gastrointestinal bzw. über den Respirationstrakt
- Injizieren von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimittel subkutan
- Kurzfristiges ab- und wieder anschließen laufender peripherenöser Infusionen, mit Ausnahme von Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut oder Blutbestandteilen, für z. B. kurzfristige pflegerische Handlungen

- Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und gegebenenfalls Entfernung eines liegenden peripheren Gefäßzugangs
- Standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests)
- Blutentnahme aus der Vene – allerdings nicht bei Kindern
- Verabreichen von Mikro- und Einmalklistieren
- Einfache Wundversorgung, Anlegen von Wickeln, Bandagen und Verbänden
- Verabreichen von Sondenernährung bei liegenden Magensonden
- Absaugen der oberen Atemwege und des Tracheostomas in stabilen Pflegesituationen
- Erhebung und Überwachung der medizinischen Basisinformationen (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)
- Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen

**KON
KRET**

Nur die Tätigkeiten dieser Liste fallen in Ihren Bereich.

Folgende Maßnahmen gehören also nicht zu Ihren Aufgaben, auch dann nicht, wenn Sie Ihnen übertragen werden sollten:

- An- und Abhängen von Infusionen
- An- und Abhängen von Kochsalzinfusionen subkutan
- Vorbereiten von Infusionen mit Zusatz

Verantwortlichkeiten

Aufgabenverteilung

Die Entscheidung, welche pflegerischen und medizinischen Maßnahmen gesetzt werden, liegt bei den diplomierten Kolleginnen und Kollegen bzw. bei den Ärztinnen und Ärzten.

Ihre Aufgabe ist es, diese Maßnahmen durchzuführen, wenn sie Ihnen übertragen werden und in Ihrem Kompetenzbereich liegen. Sie arbeiten damit immer auf Anordnung. Wie eine ärztliche Anordnung aussehen muss, lesen Sie im Kapitel 4.

**KON
KRET**

Auch wenn Sie sich mit anderen Kolleginnen bzw. Kollegen einig sind, dass eine bestimmte Maßnahme nötig wäre: Gibt es keine offizielle Anordnung, werden Sie nicht tätig.

Pflegemaßnahmen

zB

Günter Gewissenhaft ist seit 10 Jahren Pflegeassistent im Spital Gute Besserung. Aus seiner Berufserfahrung heraus weiß er, dass der Patient Sturzflug umgelagert werden müsste. Allerdings steht nichts davon in der Krankenakte. Günter spricht die Stationsleiterin darauf an: Frieda Freundlich bedankt sich bei Günter für den Hinweis und ordnet die Umlagerung an.

Pflegerische Tätigkeiten werden von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. -pflegern angeordnet.

Sie arbeiten im extramuralen Bereich? In diesem Setting ist die schriftliche Anordnung verpflichtend – egal ob per Mail oder Fax.

Diagnostik und Therapie

Eine Maßnahme in Diagnostik und Therapie ordnet prinzipiell eine Ärztin bzw. ein Arzt an – entweder direkt an Sie oder an eine Kollegin bzw. einen Kollegen aus dem gehobenen Dienst. Im 2. Fall kann die diplomierte Kollegin bzw. der diplomierte Kollege die Anordnung an Sie weiterdelegieren.

**ACH
TUNG**

Ärztliche Anordnungen von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen müssen immer schriftlich erfolgen.

Ihre Absicherung

Als Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent tragen Sie grundsätzlich nicht die alleinige Verantwortung. Sie werden in der Regel von Ihren

diplomierten Kolleginnen und Kollegen bzw. den Ärztinnen und Ärzten unterstützt, die Ihre Tätigkeit beaufsichtigen.

Die Aufsicht kann unterschiedlich gestaltet sein, z. B.:

- **Draufsicht:** Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter begleitet Sie und beobachtet, wie Sie eine Maßnahme durchführen
- **Nachträgliche Kontrolle:** Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter kontrolliert Ihre Tätigkeit im Nachhinein

Wie sich die Aufsicht gestaltet, richtet sich nach folgenden Faktoren:

- Ihre Fähigkeiten und Berufserfahrung
- Die Komplexität der jeweiligen Tätigkeit
- Die Gefahreneignigkeit, sprich das Risiko der medizinischen Maßnahme



Die bzw. der beaufsichtigende Vorgesetzte muss während Ihres Dienstes anwesend sein. Ist dies nicht möglich, z. B. in der mobilen Pflege, reicht die nachträgliche Kontrolle. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter sich von Ihren Fähigkeiten im Vorfeld überzeugt hat.

Draufsicht

Ist eine Maßnahme sehr komplex und riskant, werden Sie wahrscheinlich unter unmittelbarer Draufsicht arbeiten. Der Grund dafür ist nicht zwangsläufig, dass man Ihnen die Tätigkeit nicht zutraut. Vielmehr will man Sie und die medizinische Einrichtung absichern.

Die Aufsicht kann aber auch in Form einer begleitenden Kontrolle in regelmäßigen Abständen erfolgen. Dazu müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es liegt immer eine schriftliche Anordnung vor
- Die Dokumentation ist gewährleistet

- Bei Fragen oder Unsicherheiten können Sie unmittelbar Rücksprache mit jemandem aus dem gehobenen Dienst oder einer Ärztin bzw. einem Arzt halten
- Die zeitlichen Abstände zwischen den Draufsichten sind im Pflegeplan schriftlich fixiert

Mögliche Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Als Pflegeassistentin bzw. -assistent können Sie entweder angestellt sein oder über eine Zeitarbeitsfirma arbeiten. Sie können nicht freiberuflich tätig sein.

Mit folgenden Personen und Einrichtungen können Sie ein Dienstverhältnis eingehen:

- Krankenanstalten
- Träger von Einrichtungen, die unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehen. Das sind z. B. Pflegeheime und Kuranstalten. Diese Einrichtungen müssen die Vorgaben des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) erfüllen
- Freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte
- Gruppenpraxen gemäß dem Ärztegesetz von 1998
- Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Einrichtungen und Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten
- Justizbetreuungsagenturen

**ACH
TUNG**

Das GuKG sieht nicht vor, dass Sie sich als Pflegeassistentin bzw. -assistent von einer Privatperson anstellen lassen.

Pflegefachassistenz: Was sind Ihre Befugnisse?

Berufsbezeichnung und Aufgaben

Als Pflegefachassistentin bzw. -fachassistent unterstützen Sie andere medizinische Fachkräfte in Pflege, Diagnostik und Therapie.

Verantwortlichkeiten

Sie arbeiten nur auf Anordnung. Allerdings tragen Sie in der Durchführung Ihrer Aufgaben die Verantwortung.

Mögliche Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber

Sie können Ihren Beruf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben. Selbstständig machen können Sie sich nicht.

2

IN DIESEM KAPITEL LERNEN SIE DEN BERUF
PFLEGEFACH-ASSISTENTIN BZW. -FACHASSISTENT KENNEN.

Berufsbezeichnung und Aufgaben

Ein neuer Beruf

Als Reaktion auf die veränderten Anforderungen im Pflegealltag wurde der Beruf der Pflegefachassistentin bzw. des -fachassistenten neu geschaffen. Die Umsetzung erfolgte 2016 mit der Neugestaltung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG).

Ausweisen einer Fachrichtung

Wenn Sie eine gesetzliche Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können Sie diese Fachrichtung als Zusatzbezeichnung führen. So machen Sie schon auf den ersten Blick z. B. am Namensschild deutlich, dass Sie Ihre Kenntnisse vertieft haben. Beispiel: Klara Klug, PFA (Palliativpflege)

Ihre Kompetenzen

Wie in der Pflegeassistenz liegt Ihr beruflicher Schwerpunkt darin, die diplomierten Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Dienstes sowie Ärztinnen und Ärzte zu unterstützen. Aber Sie haben mehr Verantwortung und mehr Kompetenzen.



Der Unterschied zur Pflegeassistenz: Sie führen die Ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus. Außerdem haben Sie einen größeren Tätigkeitsbereich.

Strukturell haben Sie die gleichen Rahmenbedingungen wie die Pflegeassistentinnen bzw. -assistenten. Auch Sie arbeiten direkt mit und an Patientinnen bzw. Patienten. Dabei sind Sie sowohl im Setting als auch im Personenkreis uneingeschränkt: Sie können in allen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersgruppen tätig werden.

Ihr Einsatzgebiet umfasst alle Versorgungsstufen in folgenden Versorgungsformen:

- Mobil und ambulant
- Teilstationär und stationär

Sie haben 3 Tätigkeitsbereiche, in denen Sie angeordnete Aufgaben eigenverantwortlich ausführen:

- Pflegemaßnahmen
- Mitarbeit in Diagnostik und Therapie
- Handeln in Notfällen – was hier wichtig ist, erfahren Sie im Kapitel 4

Pflegemaßnahmen

Als Pflegefachassistentin bzw. -fachassistent sind Sie berechtigt, pflegerische Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihnen die einzelne Maßnahme von einer diplomierten Kollegin bzw. einem diplomierten Kollegen übertragen wurde. Außerdem muss die Tätigkeit Ihren Aufgabenbereichen entsprechen.

Ihre Aufgabenbereiche:

- Sie wirken beim Pflegeassessment mit
- Sie beobachten den Gesundheitszustand Ihrer Patientinnen und Patienten
- Sie setzen Pflegemaßnahmen, die Ihnen übertragen wurden, eigenverantwortlich um
- Sie informieren und begleiten Ihre Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige
- Sie mobilisieren im Rahmen von Pflegetätigkeiten
- Sie leiten die Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe an und geben ihnen Unterweisungen

Folgende pflegerische Tätigkeiten fallen nicht in Ihr Aufgabengebiet:

- Selbstständige Erhebung der Pflegeanamnese
- Durchführung der Pflegeevaluation
- Durchführung trainingstherapeutischer Maßnahmen

Mitarbeit in Diagnostik und Therapie

Auch Ihre Tätigkeiten in Diagnostik und Therapie führen Sie eigenverantwortlich aus. Die Maßnahmen müssen von einer Ärztin oder einem Arzt schriftlich angeordnet worden sein. Ebenso möglich: Maßnahmen können auch von Angehörigen des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals weiterdelegiert werden.

In der Pflege sind nur die Bereiche Ihrer Tätigkeiten festgesetzt. Im Gegensatz dazu sind in Diagnostik und Therapie Ihre Kompetenzen einzeln aufgelistet.

Ihre Kompetenzen:

- Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen wie EKG, EEG, BIA und Lungenfunktionstest
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden
- Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau – allerdings nicht bei Kindern
- Ab- und Anschließen laufender Infusionen bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang – ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut bzw. Blutbestandteilen
- Legen, Wechsel und Entfernen von subkutanen und peripheren venösen Verweilkanülen
- Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen
- Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und gegebenenfalls Entfernung eines liegenden peripheren venösen Gefäßzugangs
- Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung
- Verabreichung von Arzneimitteln: lokal, transdermal, gastrointestinal bzw. über den Respirationstrakt
- Standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests)
- Blutentnahme aus der Vene, allerdings nicht bei Kindern
- Verabreichen von Mikro- und Einmalklistieren
- Einfache Wundversorgung, Anlegen von Wickeln, Bandagen und Verbänden
- Verabreichen von Sondenernährung bei liegenden Magensonden
- Absaugen der oberen Atemwege und des Tracheostomas in stabilen Pflegesituationen
- Erhebung und Überwachung der medizinischen Basisinformationen (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)
- Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen

**KON
KRET**

Nur die Tätigkeiten dieser Liste fallen in Ihren Bereich.

Nicht zu Ihren Kompetenzen gehören:

- An- und Abschließen von Infusionen mit Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut bzw. Blutbestandteilen

Verantwortlichkeiten

Aufgabenverteilung

Die Entscheidung, welche pflegerischen und medizinischen Maßnahmen gesetzt werden, liegt bei den diplomierten Kolleginnen und Kollegen bzw. bei den Ärztinnen und Ärzten.

Ihre Aufgabe ist es, diese Maßnahmen durchzuführen, wenn sie Ihnen übertragen werden und in Ihrem Kompetenzbereich liegen. Sie arbeiten damit immer auf Anordnung. Wie eine solche ärztliche Anordnung aussehen muss, lesen Sie im [Kapitel 4](#).

**KON
KRET**

Auch wenn Sie sich mit anderen Kolleginnen bzw. Kollegen einig sind, dass eine bestimmte Maßnahme nötig wäre: Gibt es keine offizielle Anordnung, werden Sie nicht tätig.

Handelt es sich um pflegerische Tätigkeiten, erteilen die diplomierten Kolleginnen und Kollegen die Anordnungen. Bei der mobilen Pflege und in anderen extramuralen Settings muss eine solche Anordnung immer schriftlich erfolgen.

In Diagnostik und Therapie müssen die Medizinerinnen bzw. Mediziner die Anordnungen erstellen. Sie können die Anordnung entweder direkt Ihnen oder einer Kollegin bzw. einem Kollegen aus dem gehobenen Dienst geben. Im 2. Fall kann die diplomierte Kollegin bzw. der diplomierte Kollege die Anordnung an Sie weiterdelegieren. Eine ärztliche Anordnung muss immer schriftlich sein.

Ihre Verantwortung

Als Pflegefachassistentin bzw. -fachassistent arbeiten Sie im Rahmen Ihres Berufsbildes eigenverantwortlich und fachlich weisungsfrei. Eine verpflichtende Aufsicht – wie in der Pflegeassistenz – gibt es für Sie nicht.

Im Einzelfall kann allerdings eine Ärztin bzw. ein Arzt oder eine diplomierte Kollegin bzw. ein diplomierter Kollege die Aufsicht anordnen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Ihnen übertragene Tätigkeit besonders riskant ist.



Da Sie eigenverantwortlich arbeiten, liegt die Haftung bei Ihnen. Haben Sie eine Maßnahme nicht fachgemäß ausgeführt und dadurch Schäden verursacht, haften Sie dafür.

Mögliche Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Als Pflegefachassistentin bzw. -fachassistent können Sie entweder angestellt sein oder über eine Zeitarbeitsfirma arbeiten. Wie Ihre Kolleginnen und Kollegen der Pflegeassistenz können auch Sie nicht freiberuflich tätig werden.

Mit folgenden Personen und Einrichtungen können Sie ein Dienstverhältnis eingehen:

- Krankenanstalten
- Träger von Einrichtungen, die unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehen. Das sind z. B. Pflegeheime und -anstalten. Diese Einrichtungen müssen die Vorgaben des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) erfüllen
- Freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte
- Gruppenpraxen gemäß dem Ärztegesetz von 1998

- Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Einrichtungen und Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten
- Justizbetreuungsagenturen

**ACH
TUNG**

Das GuKG sieht nicht vor, dass Sie sich als Pflegefachassistentin bzw. -fachassistent von einer Privatperson anstellen lassen.

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege: Wie arbeiten Sie?

Berufsbezeichnung und Aufgaben

Sie gestalten Pflegeprozesse aktiv mit. Ihr Einsatzbereich ist die gesamte Gesundheits- und Krankenpflege.

Verantwortlichkeiten

Sie führen Ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich durch. In der Pflege liegt auch die Anordnungskompetenz bei Ihnen.

Weisungsbefugnis

Sie sind berechtigt, Aufgaben an geeignete Mitglieder Ihres Teams zu delegieren, z. B. an eine Pflege(fach)assistentin.

Beschäftigungsformen

Sie können sich anstellen lassen, Ihren Beruf über eine Zeitarbeitsfirma ausüben oder freiberuflich arbeiten.

3

HIER ERHALTEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM
BERUF DER DIPL. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE.

Berufsbezeichnung und Aufgaben

Der offizielle Name

Bei Pflegekräften im Spital denken vermutlich viele an das Wort „Krankenschwester“. Auch wenn diese Berufsbezeichnung noch fest in vielen Köpfen sitzt: Die offizielle Bezeichnung ist schon lange „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“. Abgekürzt DGKP.



Als DGKP gehören Sie zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Ausweisen einer Fachrichtung

Haben Sie zusätzliche Ausbildungen absolviert, können Sie die betreffende Fachrichtung als Zusatzbezeichnung in der Klammer anführen. Beispiel: Frieda Fröhlich, DGKP (Diabetesberatung)

Zusätzliche Ausbildungen sind:

- Spezialisierungen (die früher sogenannten Sonderausbildungen)
- Weiterbildungen

Spezielle Grundausbildungen sind seit 1. Jänner 2018 nicht mehr möglich. Sie haben bereits eine spezielle Grundausbildung absolviert? Dann können Sie die Bezeichnung weiterhin in der Klammer anführen.

Ihr Auftrag

Mit Ihrer umfassenden praktischen, theoretischen und wissenschaftlichen Ausbildung sind Sie eine ausgewiesene Fachkraft im Gesundheitswesen. Deshalb tragen Sie in Ihrem Fachgebiet – der Pflege – die Verantwortung. Dabei leiten ethische, rechtliche interkulturelle, psychosoziale und systemische Grundsätze Ihr tägliches Tun.

Ihre Kernaufgabe ist die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen aller Altersstufen und Bevölkerungsgruppen sowie von Familien. Sie können in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen auf allen Versorgungsstufen arbeiten.

Ihr Einsatzgebiet:

- Primärversorgung
- Ambulante spezialisierte Versorgung
- Stationäre Versorgung

Sie haben folgende Aufgabengebiete:

- Gesundheitsförderung und -erhaltung: Sie unterstützen den Heilungsprozess, tragen zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei und fördern die höchstmögliche Lebensqualität
- Diagnostik und Therapie: Sie führen die von Ärztinnen bzw. Ärzten angeordneten Maßnahmen durch
- Interprofessionelle Zusammenarbeit: Sie tragen zur Behandlungskontinuität bei
- Stärkung der Gesundheitskompetenz auf gesellschaftlicher Ebene: Sie entwickeln und realisieren Konzepte und Strategien für spezielle Zielgruppen, z. B. an Schulen und in Gemeinden

Ihre Kompetenzen

Ihr Kompetenzbereich umfasst 6 Grundkompetenzen:

- Pflegerische Kernkompetenz
- Durchführungskompetenzen in Diagnostik und Therapie
- Weiterverordnung von Medizinprodukten
- Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
- Spezialisierungen – mehr dazu erfahren Sie im [Kapitel 5](#)
- Kompetenz bei Notfällen – mehr dazu erfahren Sie im [Kapitel 4](#)

Pflegerische Kernkompetenz

Im ganzen Pflegeprozess sind Sie federführend. Sie arbeiten eigenverantwortlich und fachlich weisungsfrei. Es ist Ihre Aufgabe, den Pflegeprozess zu steuern, zu gestalten und in der Praxis umzusetzen.

Ihre pflegerischen Kompetenzen sind zum Beispiel:

- Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess
- Bewerten des Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrads der Pflegesituation – dementsprechend Delegation, Subdelegation und Aufsicht
- Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden
- Ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes Handeln und Wissensmanagement
- Weiterentwickeln Ihrer eigenen beruflichen Handlungskompetenz
- Beteiligung an Forschungsprojekten der Pflegewissenschaften
- Umsetzen von fachspezifischen Forschungsergebnissen
- Mitwirken im Risiko- und Qualitätsmanagement
- Beratung in Fragen der Gesundheits- und Krankenpflege
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Fördern von Prävention und Gesundheitskompetenz
- Erstellen Pflegegutachten
- Planung und Durchführung der jeweiligen Pflegeinterventionen und -maßnahmen
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes Ihrer Patientinnen und Patienten
- Komplementäre Pflegemethoden
- Theorie- und konzeptgeleitete Gesprächsführung und Kommunikation
- Psychosoziale Betreuung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Förderung von und Unterstützung bei Aktivitäten des alltäglichen Lebens
- Anleitung und Überwachung von Unterstützungskräften sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle für Personenbetreuungskräfte, Persönliche Assistenzen und andere

Kompetenzen in Diagnostik und Therapie

Auch in diesem Bereich führen Sie Ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich durch. Allerdings müssen medizinisch-diagnostische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen im Vorfeld von einer Ärztin bzw. einem Arzt schriftlich angeordnet worden sein.

Ihre Kompetenzen sind insbesondere:

- Verabreichen von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln
- Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen
- Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripher-venösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei einem liegenden Gefäßzugang
- Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben
- Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse
- Verabreichen von Vollblut bzw. Blutbestandteilen einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Test
- Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter
- Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonografischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung
- Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen
- Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung
- Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern
- Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen
- Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden
- Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen
- Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma
- Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen
- Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes
- Bedienung von zu- und ableitenden Systemen
- Durchführen des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienen derselben
- Durchführen standardisierter diagnostischer Programme

- Durchführen medizinisch-therapeutischer Interventionen (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie) insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)
- Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie bestimmten Laien, denen einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung (Laien werden im § 50 a und § 50 b des Ärztegesetzes 1998 definiert)

Weiterverordnung von Medizinprodukten

Als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger liegt es auch in Ihrer Kompetenz, die ärztliche Verordnung eines Medizinprodukts zu verlängern. Dabei muss Ihre Weiterverordnung den vorherigen Maßgaben der Ärztin bzw. des Arztes entsprechen. Abänderungen können Sie keine vornehmen.

Die Situation oder der Zustand der Patientin bzw. des Patienten hat sich verändert? Beraten Sie sich in diesem Fall mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Denn das weitere Vorgehen muss nun wieder von ärztlicher Seite her entschieden werden.

Folgende Medizinprodukte können Sie weiterverordnen:

- Medizinprodukte zur Nahrungsaufnahme
- Inkontinenzversorgungen
- Mobilitäts- und Gehhilfen
- Verbandsmaterialien
- Prophylaktische Hilfsmittel und Messgeräte
- Versorgungsutensilien des Illeo-, Jejuno-, Colon und Uro-Stomas

**ACH
TUNG**

Stellen Sie eine Weiterverordnung ein oder lehnen Sie sie ab, müssen Sie das der Ärztin bzw. dem Arzt mitteilen, die bzw. der das Medizinprodukt verordnet hat.

Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

Unser Gesundheitssystem ist extrem arbeitsteilig. Ohne das enge Zusammenspiel der unterschiedlichen Professionen ist die stark spezialisierte Versorgung überhaupt nicht denkbar. Als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger haben Sie eine wichtige und formende Rolle in diesem Gesamtgefüge.

Im interdisziplinären Team arbeiten Sie mit anderen Berufen zusammen. Dabei gibt es keine Hierarchien zwischen den einzelnen Professionen. Alle Berufsgruppen sind gleichberechtigt und jede Berufsgruppe hat innerhalb ihres Fachbereichs die Gestaltungskompetenz. In der multi-professionellen Zusammenarbeit liefern Sie die pflegerische Expertise.

Ihre pflegerische Expertise erstreckt sich auf folgende Kompetenzen:

- Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
- Aufnahme- und Entlassungsmanagement
- Gesundheitsberatung
- Interprofessionelle Vernetzung
- Informationstransfer und Wissensmanagement
- Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses sowie Sicherstellung der Behandlungskontinuität
- Ersteinschätzung von Spontanpatientinnen und -patienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme
- Ethische Entscheidungsfindung
- Förderung der Gesundheitskompetenz

**KON
KRET**

Im interprofessionellen Arbeitsprozess haben Sie ein Vorschlags- und Mitwirkungsrecht. Die Durchführung aller pflegerischen Maßnahmen liegt allein in Ihrer Verantwortung.

Verantwortlichkeiten

Als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten Sie eigenverantwortlich und fachlich weisungsfrei. Ihre Tätigkeiten werden also nicht beaufsichtigt oder kontrolliert – auch nicht von Medizinerinnen bzw. Mediziner.



Da Sie eigenverantwortlich arbeiten, haften Sie für etwaige Schäden, die Sie durch eine nicht fachgemäße Behandlung verursacht haben.

Pflegerische Maßnahmen

Der ganze Bereich der Pflege ist Ihre Domäne. Für alle pflegerischen Maßnahmen tragen Sie die Verantwortung. Sowohl in der Planung als auch in der Durchführung. Es braucht keine ärztliche Verordnung.

Diagnostik und Therapie

Die Behandlungsfelder Diagnostik und Therapie sind die Kernkompetenz der Ärzteschaft. Deshalb muss jede Maßnahme aus diesem Bereich von einer Medizinerin bzw. einem Mediziner schriftlich angeordnet werden. Erst wenn das passiert ist, treten Sie in Aktion. Nicht früher. Auch dann nicht, wenn Sie sich sicher sind, dass die betreffende Maßnahme nötig wäre.

Die tatsächliche Ausführung der verordneten Maßnahme liegt dann in Ihrer Verantwortung.

Welche Informationen eine ärztliche Anordnung enthalten muss, erfahren Sie im Kapitel 4.

Auch bei der Weiterverordnung von Medizinprodukten sind Sie auf die ärztliche Erstanordnung angewiesen. Mehr dazu entnehmen Sie bitte dem vorangegangenen Abschnitt.

Weisungsbefugnis

Zum gehobenen Dienst gehört auch, dass Sie Tätigkeiten an Kolleginnen bzw. Kollegen aus anderen Gesundheitsberufen delegieren können. Das gilt sowohl für Pflegemaßnahmen als auch für ärztlich angeordnete Maßnahmen aus Diagnostik und Therapie.



Möchte eine Ärztin bzw. ein Arzt die Weiterdelegierung einer Maßnahme ausschließen, muss sie bzw. er dies eindeutig auf der Anordnung vermerken.

Berufsgruppen, denen Sie Aufgaben übertragen können:

- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Desinfektionsassistentenz
- Ordinationsassistentenz
- Operationsassistentenz
- Im Einzelfall auch Personenbetreuerinnen bzw. -betreuer, die persönliche Assistentenz und Laien

Die Aufgabe, die Sie weiterdelegieren, muss dem Berufsbild und Kompetenzbereich der betreffenden Kollegin bzw. des betreffenden Kollegen entsprechen. Gehört sie bzw. er einer Berufsgruppe an, die nur unter Aufsicht arbeiten kann, müssen Sie sich auch um die Aufsicht kümmern.



Wenn Sie eine Aufgabe delegieren, tragen Sie Sorge dafür, dass sie fachgerecht ausgeführt wird. Sie haben die Verantwortung für:

- Die korrekte Weiterdelegation der ärztlichen Anordnung
- Die Auswahl der Person bzw. Berufsgruppe, der Sie die Aufgabe übertragen
- Die Auswahl der Tätigkeit
- Die Aufsicht bei der Durchführung der Maßnahme

Beschäftigungsformen

Als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger können Sie angestellt und freiberuflich arbeiten. Auch der Weg über die Arbeitskräfteüberlassung steht Ihnen offen.

Mögliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) schränkt Sie nicht auf einen bestimmten Kreis von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern ein. Sie können sich also von jeder Einrichtung und jedem Unternehmen anstellen lassen. Es muss nicht zwingend eine Institution des Gesundheitswesens sein. So können Sie Ihren Beruf z. B. auch in einer Schule, einem Kindergarten oder einem Hotel ausüben.



Wo Sie auch arbeiten – die berufsrechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein. Zum Beispiel müssen diagnostische und therapeutische Maßnahmen in jedem Kontext ärztlich verordnet sein.

Freiberufliche Tätigkeit

Um freiberuflich zu arbeiten, müssen Sie in Österreich einen Berufssitz anmelden. Ein Berufssitz ist der Mittelpunkt Ihrer Arbeit. Es ist der Ort, an dem bzw. von dem aus Sie Ihrer Tätigkeit regelmäßig nachgehen.

Sie dürfen maximal 2 Berufssitze parallel anmelden.

Die freiberufliche Ausübung Ihrer Tätigkeit ist an Ihren Berufssitz gekoppelt. Melden Sie Ihren Berufssitz ab, ohne einen neuen anzumelden, können Sie solange nicht freiberuflich arbeiten, bis Sie einen neuen Berufssitz haben. Melden Sie einen neuen Berufssitz an, können Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

**KON
KRET**

Ohne Berufssitz keine freiberufliche Tätigkeit! Aber natürlich können Sie als angestellte bzw. angestellter DGKP arbeiten.

**ACH
TUNG**

Die An- und Abmeldung Ihres Berufssitzes müssen Sie bei der Registrierungsbehörde durchführen.

Was gilt für alle Pflegeberufe?

Berufsberechtigung

Die fachliche Qualifikation ist nicht genug. Sie müssen auch bestimmte charakterliche und gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen.

Besondere Sorgfaltspflicht

In einem Gesundheitsberuf tragen Sie eine besondere Verantwortung. Sie müssen genau wissen, wo die Grenzen Ihrer Kompetenzen liegen.

Gefährdungsmeldung

Zum Schutz aller: Gefährdungen und mögliche Schäden müssen Sie rechtzeitig melden. Praktische Tipps finden Sie hier.

Verpflichtung in Notfällen

Als Angehörige bzw. Angehöriger eines Pflegeberufes müssen Sie in erhöhtem Ausmaß Erste Hilfe leisten. Auch ohne ärztliche Anordnung.

Ärztliche Anordnungen

Ärztliche Anordnungen müssen eine ganz bestimmte Form erfüllen. Dabei ist es egal, an wen sie sich richten.

4

LESEN SIE HIER ÜBER IHRE BESONDEREN RECHTE
UND PFLICHTEN IN DEN PFLEGEBERUFEN.

Berufsberechtigung

Pflegeberufe sind Berufe mit einer besonderen Verantwortung. Deshalb müssen Sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen, um in diesem Bereich zu arbeiten. Egal, ob Sie Ihre Ausbildung in der Pflegeassistenz, der Pflegefachassistenz oder dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege abgeschlossen haben.

Grundvoraussetzungen für alle Pflegeberufe

- Sie sind handlungsfähig – haben also das 18. Lebensjahr vollendet und sind in der Lage, Ihre eigenen Entscheidungen zu treffen
- Sie besitzen die erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit, um Ihre Berufspflichten zu erfüllen
- Sie haben einen Qualifikationsnachweis
- Sie sprechen ausreichend gut Deutsch, um den Berufsalltag zu bestreiten
- Sie sind in das Gesundheitsberuferegister eingetragen

Gesundheitliche Eignung

Für einen Pflegeberuf sind Sie dann gesundheitlich geeignet, wenn Sie körperlich, psychisch und geistig in der Lage sind, die beruflichen Anforderungen zu erfüllen. Damit ist aber nicht gemeint, dass Sie körperlich rundherum gesund sein müssen. Sie könnten z. B. mit einer Diabetes-Erkrankung sehr wohl in der Pflege arbeiten.

Darüber hinaus ist ein zentraler Punkt, dass Sie sich Ihre gesundheitliche Eignung auch bewahren können. Ihr Berufsalltag ist nicht nur verantwortungsvoll und körperlich anstrengend. Er ist auch persönlich und emotional sehr fordernd.

Mit dieser Grundbelastung sollten Sie gut umgehen können. Es ist wichtig, dass Sie Ihre eigenen Strategien zur Psychohygiene haben, um die täglichen psychischen Anforderungen zu bewältigen.

**KON
KRET**

Schauen Sie auf sich! Nur wenn es Ihnen gut geht, können Sie für andere hilfreich sein.

Eignungsnachweis

Ein einfaches Attest genügt, um Ihre gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Dieses Attest kann Ihnen jede Allgemeinmedizinerin bzw. jeder Allgemeinmediziner ausstellen. Internistinnen und Internisten sind dazu ebenfalls berechtigt.

Vertrauenswürdigkeit

Generell gelten wir alle als vertrauenswürdig. Deshalb ist für den Gesetzgeber vor allem relevant, wann eine Person **nicht mehr vertrauenswürdig ist**. Das aktuelle Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) knüpft den Verlust der Vertrauenswürdigkeit an 2 Bedingungen:

- Die Person hat eine oder mehrere Straftaten mit Vorsatz begangen und ist dafür zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden
- Die Persönlichkeitsstruktur und die Art der Straftat lassen vermuten, dass die Person gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen möglicherweise auch bei der Berufsausübung begeht

**KON
KRET**

Nur wenn beide Bedingungen zutreffen, führt es zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit.



Im Kontext Ihres Berufs kann eine strafbare Handlung auch eine Fahrlässigkeit sein. Zum Beispiel, wenn Sie eine Maßnahme nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt haben.

Entziehung der Berufsberechtigung

Werden die oben beschriebenen Grundvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, darf kein Pflegeberuf ausgeübt werden. Der betreffenden Pflegekraft muss in dem Fall die Berufsberechtigung entzogen werden. Dafür ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde des Berufssitzes bzw. des Hauptwohnsitzes zuständig.

**ACH
TUNG**

Die Berufsberechtigung kann auch im Nachhinein entzogen werden, sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht erfüllt waren.

Wiedergewinnen der Berufsberechtigung

Die Berufsberechtigung kann erneut erteilt werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Außerdem dürfen gegen eine erneute Berufsausübung keine Bedenken bestehen. Dies geschieht allerdings nicht automatisch. Wurde Ihnen die Berufsberechtigung entzogen und möchten Sie diese wieder haben, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Besondere Sorgfaltspflicht

Als Angehörige bzw. Angehöriger eines Pflegeberufes verfügen Sie über ein besonderes Fachwissen. Sie gelten als Sachverständige bzw. Sachverständiger und haben damit eine besondere Sorgfaltspflicht.

Sachverständige Berufsausübung

Ihrer Sorgfaltspflicht als Sachverständige bzw. Sachverständiger kommen Sie nach, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Sie üben Ihren Beruf gewissenhaft, einsichtig, pflichtgetreu und besonnen aus
- Sie führen nur Tätigkeiten aus, für die Sie ausgebildet sind
- Sie sind durch ständige Fort- und Weiterbildung am aktuellen Stand der Wissenschaft und handeln nach diesen Kenntnissen



Als Sachverständige bzw. Sachverständiger sind Sie auch dann verantwortlich, wenn Sie in Ihrem Fachgebiet **aus Versehen** einen nachteiligen Rat geben oder eine Maßnahme fehlerhaft ausführen.

Verletzung der Sorgfaltspflicht

Fehler passieren uns allen im Berufsalltag. Besonders, wenn Stress und Hektik sehr groß sind. Problematisch ist es dann, wenn Schäden entstehen und vor allem, wenn der Fehler vermeidbar gewesen wäre.

Für die Pflegeberufe heißt das: Ihnen ist jedenfalls ein Fehler vorzuwerfen, wenn Sie eine Tätigkeit übernehmen, zu der Ihnen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen.

In Ihrem Beruf ist es natürlich besonders kritisch, weil die entstehenden Schäden meistens Schäden an Menschen sind.

Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit

Das Arbeiten mit und an Menschen ist eine große Verantwortung.

Nur die Maßnahmen fallen in Ihren Kompetenzbereich, die sie wirklich beherrschen und ausüben dürfen.



Sie dürfen eine Tätigkeit nur unter folgenden Voraussetzungen ausführen: Durch Ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung haben Sie die entsprechenden Kenntnisse und sind zu der Übernahme der Tätigkeit befähigt und berechtigt, Sie haben dazu die nötige Sicherheit in der Ausübung und sind der Aufgabe gewachsen.

Übernehmen Sie also eine Aufgabe, zu der Sie nach diesen Punkten nicht in der Lage sind, laufen Sie Gefahr, eine Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit zu begehen. Dass Sie die betreffende Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt haben, ist dann leider nicht mehr ausschlaggebend.

Wird von Ihnen eine Tätigkeit verlangt, für die Ihnen die Kenntnisse, die Berechtigung oder die Sicherheit fehlen, müssen Sie sie verweigern. Führen Sie die Aufgabe aus und es unterläuft Ihnen dabei ein Fehler, ist es Ihr Verschulden. Die anordnende Fachkraft muss sich zwar auch verantworten, aber das schmälert Ihre eigene Schuld nicht.

Eine kleine Absicherung für Sie gibt es allerdings: Die anordnende Fachkraft ist dafür verantwortlich, wem sie eine Tätigkeit überträgt.

Sie muss also das Kompetenzspektrum der einzelnen Berufe mitbedenken. Schon in ihrem eigenen Interesse wird sie im Normalfall eine Aufgabe nur passenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen.

zB

Die frisch gebackene Stationsleiterin Stefanie Stressgeplagt hat eine volle Station zu betreuen. Da werden auch noch 3 Patientinnen aus der Notfallambulanz zu ihr verlegt! Um die Neuzugänge aufzunehmen, delegiert sie das, was sie selbst eigentlich gerade vorhatte, an die erfahrene Pflegefachassistentin: Resi Ruhepol soll beim Patienten auf Zimmer 23 den transurethralen Katheter entfernen. Aber Resi lächelt sie nur an und schüttelt sanft den Kopf.

Kurz steigt Ärger in Stefanie hoch. Doch schon gleich fällt ihr ein, dass Resi als Pflegefachassistentin Katheter nur bei Frauen entfernen darf. Stefanie bedankt sich bei Resi, die ihr aufmunternd zunickt und sich die Schreiarbeit schnappt.

Gefährdungsmeldung

Mit einem Arbeitsvertrag gehen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber gegenseitige Verpflichtungen ein. Die wichtigste dieser Verpflichtungen ist natürlich „Arbeitsleistung gegen Bezahlung“. Aber auch die sogenannten Nebenpflichten sind zu beachten. Besonders bedeutend sind:

- Arbeitnehmerschaft: Treue- und Schadensminimierungspflicht
- Arbeitgeberseite: Gesundheitsschutz und Sicherheit

Ihre Treue- und Schadensminimierungspflicht

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer wird von Ihnen eine gewisse Loyalität verlangt: Sie sind verpflichtet, einen drohenden Schaden für die Einrichtung bzw. die Firma, die Sie beschäftigt, unverzüglich zu melden. Nur wenn Sie solche Gefahren kommunizieren, können die betreffenden Vorgesetzten versuchen, diese zu verhindern.

Gefährdung von Patientinnen und Patienten

In Ihrem Fall kann ein solch drohender Schaden auch die mögliche Gefährdung der Patientinnen und Patienten sein. Denn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat gegenüber Patientinnen, Patienten und Angehörigen vertragliche Pflichten und Versicherungspflichten.

Eine Schädigung der Patientinnen und Patienten ist demnach automatisch auch eine Schädigung Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers.

TIPP

Informieren Sie Ihre Teamleitung bei möglichen Gefahren sofort! Oft ist es entscheidend, dass Missstände früh genug erkannt werden, damit man sie beseitigen kann.

Indem Sie frühzeitig auf Missstände hinweisen, handeln Sie sich selbst und Ihrer Einrichtung gegenüber verantwortungsbewusst:

- Sie erfüllen Ihre Schadensminimierungspflicht
- Sie schützen sich selbst vor möglichen Schadensersatzforderungen
- Sie bewahren Ihre Einrichtung vor möglicherweise teuren Konsequenzen

Pflichten der Arbeitgeberseite

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, im Arbeitskontext für Ihre Sicherheit und den Schutz Ihrer Gesundheit zu sorgen. Sie bzw. er muss geeignete Maßnahmen treffen, um Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre Integrität und Ihre Würde zu schützen.

KONKRET

Die Rahmenbedingungen in Ihrer beruflichen Einrichtung müssen so gestaltet sein, dass Sie keine arbeitsbedingten Schäden davontragen.

Kurzanleitung zur Gefährdungsmeldung

Es gibt bei Ihnen unhaltbare Arbeitsbedingungen? Dann machen Sie eine Gefährdungsmeldung: Sie informieren Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten **offiziell** über die aktuelle Situation und die dadurch drohenden Schäden.

TIPP

Geben Sie eine Gefährdungsmeldung immer schriftlich ab. So ist sie auch später besser nachvollziehbar. Die Schriftform ist allerdings nicht verpflichtend.

Für die Gefährdungsmeldung gibt es noch 3 andere Begriffe:

- Überlastungsanzeige
- Gefährdungsanzeige
- Strukturmangelanzeige

Prinzipiell kann jede Pflegekraft für ihren eigenen Bereich eine Gefährdungsmeldung verfassen. Mehr Gewicht hat die Meldung allerdings, wenn alle Betroffenen diese gemeinsam verfassen und unterschreiben. Vor allem, wenn die Gruppe Berufs- und Hierarchiegrenzen überschreitet.

Normalerweise richten Sie Ihre Gefährdungsmeldung an Ihre direkten Vorgesetzten. Sollten diese nicht erreichbar sein, ist die nächste Ebene Ihre Anlaufstelle. Das gilt auch dann, wenn Ihre Vorgesetzten nicht in einer angemessenen Frist reagieren.

Bestandteile einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung muss die Missstände und die drohenden Konsequenzen deutlich machen. Deshalb sollte sie einige Informationen enthalten.

An dieser Checkliste können Sie sich orientieren, wenn Sie eine Gefährdungsmeldung verfassen müssen:

■ **Problem bzw. Ursache**

Beschreiben Sie zuerst das vorliegende Problem. Was hat sich verändert? Was verschlechtert aktuell die Arbeitsbedingungen? Was erschwert Ihnen, Ihren Pflichten nachzukommen?

■ **Mögliche Folgen**

Das ist der wichtigste Punkt Ihrer Gefährdungsmeldung. Zählen Sie auf, welche Gefahren im Arbeitsalltag durch das Problem bestehen können – sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für die Einrichtung. Was könnte geschehen? Was kann nicht mehr gewährleistet werden? Welche Fehler könnten dem Team unterlaufen?

■ **Konsequenzen**

Halten Sie fest, dass Sie für die Schäden keine Verantwortung übernehmen, die durch die geschilderten Probleme entstehen. Wichtig: Weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihre Aufgaben weiterhin nach bestem Wissen und Gewissen ausführen werden.

■ **Lösungsvorschläge**

Oft wissen Sie und Ihr Team als Betroffene am besten, wie die schwierige Arbeitssituation verbessert werden könnte. Was muss sich verändern, damit die beschriebenen Gefahren nicht mehr bestehen? Wenn Sie es wissen, geben Sie es bitte an, damit das Problem rasch behoben werden kann. Sie sind allerdings nicht dazu verpflichtet, Lösungen vorzuschlagen.

■ **Abschluss**

Ersuchen Sie die Empfängerin bzw. den Empfänger Ihrer Gefährdungsmeldung um Antwort. Am besten stecken Sie dafür einen zeitlichen Rahmen. 2 Wochen müssten in den meisten Fällen erfüllbar sein. Ist Gefahr in Verzug, muss die Frist natürlich wesentlich kürzer sein.

Typische Situationen für eine Gefährdungsmeldung

Auslöser für eine drohende Gefährdung ist meist, dass sich die Arbeitsbedingungen verschlechtert haben. Das führt dann zur Überlastung des Personals. Hektik und Stress sind oft die Folge, wodurch die gebotene Sorgfalt und Arbeitsqualität nicht mehr gewährleistet ist.

Eine Gefährdungsmeldung kann unter anderem bei folgenden Situationen nötig sein:

- Die Personalsituation hat sich verschlechtert
- Die Anzahl an Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Pflegebedarf ist gestiegen
- Konkrete Pflegemaßnahmen können nicht mehr verlässlich übernommen werden
- Auf Notrufe oder Telemetriealarme kann nicht rasch genug reagiert werden
- Eine korrekte Verteilung der Medikamente kann nicht mehr gewährleistet werden

Verpflichtung in Notfällen

Als Angehörige bzw. Angehöriger eines Pflegeberufes haben Sie in Notfällen eine besondere Handlungskompetenz.



Im Notfall sind Sie berechtigt, unerlässliche ärztliche Notfallmaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen – auch ohne schriftliche ärztliche Verordnung. Aber nur, wenn keine Medizinerin bzw. kein Mediziner anwesend ist. Das Wohl der Betroffenen hat in der Gefahrensituation immer Vorrang. Kommt eine medizinische Fachkraft hinzu, übernimmt sie die Leitung.

Diese Berechtigung und Befähigung im Notfall zu handeln, besitzen Sie – egal, ob Sie in der Pflegeassistenz, der Pflegefachassistenz oder dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgebildet sind.

Ihre Kompetenzen im Notfall

Durch Ihre umfassende Ausbildung sind Sie in der Lage, einen Notfall zu erkennen, einzuschätzen und die nötigen Maßnahmen vorzunehmen.



Ein Notfall muss nicht zwingend lebensbedrohlich sein. Es reicht, dass er zu einem kritischen Zustand führen kann, wenn nicht sofort medizinische Maßnahmen gesetzt werden.

Dementsprechend kann auch ein Sturzgeschehen einen Notfall darstellen. Genauso wie akuter Unterzucker oder tiefe Schnittverletzungen.

Ereignet sich ein Notfall, müssen Sie umgehend eine Ärztin oder einen Arzt verständigen.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Ihre Kompetenzen erstrecken sich auf die Basic-Life-Support-Maßnahmen, wie sie in der ERC-Richtlinie definiert werden. Folgende Handlungen können Sie beispielsweise im Notfall eigenverantwortlich durchführen, solange keine Ärztin bzw. kein Arzt zur Verfügung steht:

- Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen, z. B. mit Beatmungsmasken, Guedel- oder Larynxtubus
- Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus
- Verabreichen von Sauerstoff

Zusatzkompetenz des gehobenen Dienstes

Als DGKP können Sie zudem bei der cardio-pulmonalen Reanimation einen endotrachealen Tubus einsetzen.

Ärztliche Anordnungen

Die Entscheidungs- und Handlungskompetenz in Diagnostik und Therapie liegt beim ärztlichen Fachpersonal. Daher ist jede Ärztin bzw. jeder Arzt auch berechtigt, Ihnen als Angehörige eines Pflegeberufes medizinische Aufgaben und Tätigkeiten zu übertragen. Sie bzw. er muss aber genau prüfen, ob eine Maßnahme weiterdelegiert werden kann.

Wann kann eine Aufgabe Ihnen oder jemandem aus Ihrem Pflegeteam übertragen werden? Ausschlaggebend dafür ist der aktuelle und individuelle Zustand der jeweiligen Patientin bzw. des Patienten. Deshalb kann es keine pauschalen Anordnungen für eine bestimmte Gruppe von Behandelten geben. Die Prüfung und Beurteilung des Zustandes liegt ausschließlich bei den Ärztinnen und Ärzten.

Form und Inhalt einer Anordnung

In der Regel muss eine ärztliche Anordnung schriftlich ausgeführt werden. Dies kann auch per Telefax oder E-Mail passieren, solange die Dokumentation unmittelbar im Anschluss vorgenommen wird.

Folgende Fragen hat eine ärztliche Anordnung klar zu beantworten:

- An welche Berufsgruppe richtet sich die Anordnung?
- Welche konkrete Tätigkeit bzw. Maßnahme soll ausgeführt werden?
- In welchem Zeitrahmen ist die Aufgabe zu erledigen?
- Um welche Patientin bzw. welchen Patienten handelt es sich?
- Eventuell: Wie ist die Maßnahme durchzuführen?

Meistens richtet sich eine Anordnung an die diplomierten Kolleginnen und Kollegen.

Die Dokumentation über die Ausführung der Anordnung liegt bei der Pflegeperson, welche die Tätigkeit durchführt.

**ACH
TUNG**

Soll eine ärztlich angeordnete Maßnahme nicht weiterdelegiert werden, muss die betreffende Ärztin bzw. der betreffende Arzt das auf der Anordnung ausdrücklich vermerken.

Mündliche Anordnungen

In Ausnahmefällen kann die Ärztin bzw. der Arzt eine Anordnung auch mündlich aussprechen. Allerdings nur einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. einem diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger gegenüber.

Voraussetzungen für eine mündliche Anordnung:

- Die Anordnung ist eindeutig und zweifelsfrei
- Die Maßnahme ist so dringlich, dass die schriftliche Anordnung nicht abgewartet werden kann oder die anordnende Ärztin bzw. der anordnende Arzt ist dabei, wenn die Maßnahme ausgeführt wird

Vertrauen und hinterfragen

Generell können Sie darauf vertrauen, dass ärztliche Anordnungen richtig sind.

Haben Sie aber trotzdem durch Ihr Fachwissen, Ihre Erfahrung und Ihre Ausbildung berechtigte Zweifel daran, dürfen Sie das auch sagen! Mehr noch: Es ist Ihre Pflicht, diese Zweifel zu äußern. Ihre sogenannte Warnpflicht ermöglicht es Ihnen sogar, in gravierenden Fällen die fragliche Tätigkeit zu verweigern.

Das Arbeiten mit und an Menschen erfordert die ständige gegenseitige Kontrolle. Jeder und jedem kann einmal ein Fehler unterlaufen. Wenn eine mögliche Gefahr erkannt wird, bevor es zu Schäden kommt, sind alle froh und dankbar!

Wie sind Aus-, Fort- und Weiterbildung geregelt?

Ihr Weg zu den Pflegeberufen

Je nach Pflegeberuf gibt es Ausbildungen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, in Lehrgängen oder an Fachhochschulen.

Immer am Ball bleiben

In allen Pflegeberufen haben Sie die Pflicht, sich fortzubilden. Unterschiedlich ist allerdings das vorgeschriebene Ausmaß.

Neues lernen

Im Gegensatz zur Fortbildung ist die Weiterbildung keine Pflicht, sondern Ihr gutes Recht.

Spezialisierungen im gehobenen Dienst

OP oder Wundmanagement? Sie können sich in 10 Fachgebieten spezialisieren. Auch die Lehre und das Management stehen Ihnen offen.

Mögliche Kostenübernahme

Manchmal werden die Kosten für Spezialisierungen, Fort- und Weiterbildungen von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber übernommen.

5

DIESES KAPITEL BESCHREIBT
DIE VERSCHIEDENEN QUALIFIKATIONSWEGE.

Ihr Weg zu den Pflegeberufen

Am Anfang Ihrer Karriere in einem Pflegeberuf steht Ihre Ausbildung. Für Pflegeassistentinnen bzw. -assistenten und Pflegefachassistentinnen bzw. -fachassistenten ist dieser Start ins Berufsleben sehr ähnlich gestaltet. Im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist die Ausbildung anders aufgebaut.

Ausbildung in der Pflegeassistentenz und Pflegefachassistentenz

Das Ziel Ihrer Ausbildung ist der Abschluss einer Grundausbildung in Ihrem Fachbereich. Sie können Ihre Ausbildung entweder an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule oder in einem Lehrgang absolvieren.

Arbeiten während der Ausbildung

Sie möchten neben Ihrer Ausbildung arbeiten? Dann haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Sie absolvieren Ihre Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- Sie wählen eine berufsbegleitende Form der Ausbildung und arbeiten weiterhin in Ihrem angestammten Beruf

Ausbildungsdauer

Beide Ausbildungen bestehen jeweils mindestens zur Hälfte aus Theorie und mindestens zu einem Drittel aus Praxis. Unterschiedlich ist allerdings die Dauer der Ausbildung:

■ Pflegeassistentin bzw. -assistent

Mindestens 1.600 Stunden. Vollzeit 1 Jahr, Teilzeit entsprechend länger. Voraussetzung für die Ausbildung ist eine bereits abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf, eine Lehre oder ein Schulabschluss mit beruflicher Qualifikation.

■ Pflegefachassistentin bzw. -fachassistent

Mindestens 3.200 Stunden. Vollzeit 2 Jahre, Teilzeit entsprechend länger. Voraussetzung für die Ausbildung ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss der 10. Schulstufe bzw. die Berufsberechtigung in der Pflegeassistentenz.

Ausbildung im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege

Die Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger befindet sich gerade im Umbruch: Dem Wechsel vom Diplom-Abschluss zum akademischen Grad des Bachelors (BSc). Die Akademisierung macht den Beruf international kompatibler und wertet ihn auf.

In beiden Formen dauert die Ausbildung 3 Jahre. Sie besteht zur einen Hälfte aus Theorie und zur anderen aus Praxis.

Gesundheits- und Krankenpflegeschule

Voraussichtlich noch bis 31. Dezember 2023 können Sie die Ausbildung wie bisher an einer der traditionellen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen beginnen und mit dem Diplom abschließen. Für diese Ausbildung müssen Sie die 10. Schulstufe absolviert haben.

Fachhochschule

Alternativ dazu können Sie auch heute schon an einer Fachhochschule studieren und auf diesem Weg die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erlangen. Sie führen dann den Titel BSc hinter Ihrem Namen, Ihre offizielle Berufsbezeichnung ist aber bis auf Weiteres „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“.

Für die Ausbildung an der Fachhochschule müssen Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Matura
- Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung
- Einschlägige berufliche Qualifikation

Ab 2024 wird es voraussichtlich nur noch die Ausbildung an den Fachhochschulen geben.

Immer am Ball bleiben

Für alle in der Pflege gehören regelmäßige Fortbildungen verpflichtend dazu. Sie sind angehalten, sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in Ihrem Fachbereich zu informieren. Außerdem müssen Sie ihre beruflichen Fähigkeiten vertiefen und weiter ausbauen.



Ihre Fortbildungspflicht besteht unabhängig davon, ob Sie Ihren Beruf derzeit ausüben oder nicht. Auch wenn Sie arbeitslos oder in Elternkarenz sind, müssen Sie sich fortbilden. Das gilt auch dann, wenn Sie vorübergehend in einer anderen Branche arbeiten.

Fortbildungsausmaß

Im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ist geregelt, in welchem Umfang Sie sich fortbilden müssen.

■ **Pflegeassistent und Pflegefachassistent**

Mindestens 40 Fortbildungsstunden in 5 Jahren, durchschnittlich also 8 Stunden pro Jahr

■ **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**

Mindestens 60 Fortbildungsstunden in 5 Jahren, durchschnittlich also 12 Stunden pro Jahr

■ **Für alle Pflegeberufe gilt**

Der geleistete Umfang Ihrer Fortbildungen kann von Jahr zu Jahr variieren. Sie müssen nicht jedes Jahr die für Sie vorgeschriebene Stundenanzahl absolvieren.

Für Ihre Teilnahme an einer Fortbildung bekommen Sie eine Bestätigung.

Erreichen Sie die vorgeschriebenen Stunden innerhalb der 5 Jahre nicht, droht Ihnen keine Strafe. Kommt es aber zu einem Haftungsfall, könnte Ihnen die mangelnde Fortbildung angelastet werden. Auch bei einem Jobwechsel können die fehlenden Stunden von Nachteil für Sie sein.

Neues lernen

Im Gegensatz zur Fortbildung ist die Weiterbildung für Sie nicht verpflichtend. Aber sinnvoll und ratsam ist sie natürlich.

In einer Weiterbildung vergrößern Sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, die Sie sich in der Ausbildung angeeignet haben. Sie können sich auch in neue Gebiete einarbeiten und Ihre Kenntnisse vertiefen.

Gesetzlich ist für eine Weiterbildungseinheit ein Ausmaß von mindestens 4 Wochen festgeschrieben.

**KON
KRET**

Wenn es thematisch passt, können Sie sich eine Weiterbildung als Fortbildung anrechnen lassen.

Spezialisierungen im gehobenen Dienst

Als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger können Sie sich ein Spezialgebiet aneignen. Entsprechend Ihrer Interessen und Begabungen können Sie Ihre Fähigkeiten und Kompetenzen ganz gezielt erweitern.

Früher hieß diese Form der Ausbildung „Sonderausbildung“. Heute wird von „Spezialisierungen“ gesprochen. Haben Sie eine solche Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen, können Sie die betreffende Fachrichtung bei Ihrem Berufstitel führen.

Grundsätzlich haben Sie 3 verschiedene Richtungen, in die Sie gehen können:

- Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen
- Spezialisierung zur Lehrtätigkeit
- Spezialisierung in Führungsaufgaben

Settings und Zielgruppen

Es gibt 10 Gebiete, auf die Sie sich spezialisieren können.

Sie arbeiten bereits in dem Bereich, in dem Sie sich spezialisieren möchten? Wenn Sie dabei Tätigkeiten ausführen, die einen erweiterten Kompetenzbereich benötigen, müssen Sie innerhalb von 5 Jahren die passende Spezialisierung absolviert haben.

Spezialisierungsgebiete

- Kinder- und Jugendlichenpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Intensivpflege
- Anästhesiepflege
- Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflege im Operationsbereich
- Krankenhaushygiene
- Wundmanagement
- Psychogeriatrische Pflege
- Hospiz- und Palliativversorgung

Lehraufgaben

Ob aus der Pflegepraxis oder der Pflegewissenschaft heraus – Sie können sich auf die Ausbildung des Nachwuchses spezialisieren. In der Lehre gibt es ein weites Betätigungsfeld. Sie können sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege Lehrtätigkeiten übernehmen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, an der Konzeption von Ausbildungsformaten mitzuwirken und Ausbildungseinrichtungen zu leiten.

Führungsaufgaben

Gerade an den Fachhochschulen wird mit dem Studium der Pflegewissenschaft eine immer breitere Basis für den Einstieg ins Management gelegt.

Für Sie als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger werden Managementaufgaben im Berufsalltag immer wichtiger. Durch eine Spezialisierung

können Sie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Bereich gezielt erweitern. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, sich von der täglichen Pflegepraxis weg mehr auf das Planen, Organisieren und Ermöglichen zu verlegen.

Mit abgeschlossener Spezialisierung in diesem Bereich können Sie z. B. den Pflegedienst eines Spitals leiten oder die Geschäftsführung in einem Pflegeheim übernehmen.

Mögliche Kostenübernahme

Die Kosten für Ihre Ausbildung müssen Sie selbst tragen.

Spezialisierungen, Fort- oder Weiterbildungen bezahlt oft Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber, solange Sie in einem aufrechten Dienstverhältnis sind. Darüber hinaus muss noch eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für die Bildungsmaßnahme gibt es eine ausdrückliche Weisung
- Die Bildungsmaßnahme ist im Dienstvertrag, der Betriebsvereinbarung oder dem Kollektivvertrag so festgesetzt

In der Privatwirtschaft übernimmt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oft die Reisekosten und Teilnahmegebühren. Zusätzlich bekommen Sie oftmals einen Ausgleich für den geleisteten Zeitaufwand.

Im öffentlichen Dienst regeln komplexe Vorschriften im Einzelnen ganz genau, was die Arbeitgeberseite übernehmen muss und was nicht.

Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gibt es?

Gehaltsrichtlinien

Im öffentlichen Dienst gilt die Gehaltsordnung.
Für die Privatwirtschaft gibt es Kollektivverträge.

Lohn-Mindestgrenzen dürfen nicht unterschritten werden

Untere Entlohnung ist ein Verwaltungsdelikt! Wer zu wenig bezahlt,
kann bestraft werden – auch im Gesundheitsbereich.

Berufsrecht versus Arbeitsrecht

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz gibt den Rahmen vor,
innerhalb dessen Vorgesetzte Weisungen erteilen dürfen.

6

HIER ERFAHREN SIE, WONACH SICH IHR GEHALT RICHTET
UND WAS DAS GESETZ VON IHNEN ERWARTET.

Gehaltsrichtlinien

Das neue Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG 2016) hat den Pflegebereich von vorher 2 auf nunmehr 3 Berufe erweitert. Diese neue Struktur zeigt sich auch im Gehaltsgefüge.

Die früheren Pflegehelferinnen und -helfer sind auf einer Stufe mit den aktuellen Pflegeassistentinnen und -assistenten. Die diplomierten Kolleginnen und Kollegen verdienen so viel wie FH-Absolventinnen und Absolventen. Das Gehalt der neu geschaffenen Pflegefachassistenz liegt ungefähr zwischen den beiden anderen Berufsgruppen.

Öffentlicher Dienst und Privatwirtschaft

Im öffentlichen Dienst gelten die jeweiligen Gehaltsordnungen. Für Einrichtungen in der Privatwirtschaft gibt es Kollektivverträge. In beiden Systemen richtet sich die Höhe Ihres Gehalts nach Ihrer Ausbildung und Ihrer Berufserfahrung. Im öffentlichen Dienst heißen die verschiedenen Verdienstebenen „Gehaltsklassen“, in der Privatwirtschaft meist „Verwendungsgruppen (VGr)“.

Gehaltsbeispiele aus der Privatwirtschaft

	Ordensspitäter inkl. SEG-Zulage	KV SWÖ auf 40 Wochenstunden berechnet
PA – Berufseinstieg	€ 2644,82	€ 2747,31
PA – mit 10 Jahren	€ 2806,92	€ 3013,70
PFA – Berufseinstieg	€ 3037,36	€ 2962,00
PFA – mit 10 Jahren	€ 3235,23	€ 3357,64
DGKP – Berufseinstieg	€ 3277,83	€ 3203,94
DGKP – mit 10 Jahren	€ 3497,69	€ 3547,33

Kollektivverträge

Der wichtigste Kollektivvertrag ist der der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ). Er betrifft die meisten Beschäftigte im Pflegebereich. Bei anderen Kollektivverträgen sind die Verhandelnden oft Verbände mit freiwilligen

liger Mitgliedschaft. Deshalb sind diese Vereinbarungen nicht immer für die gesamte Branche bindend: Vereinzelt gibt es immer noch Dienstverhältnisse ohne geregelten Mindestlohn. Das Bundes-einigungsamt hat jedoch schon manche solcher Lücken geschlossen.

Lohn-Mindestgrenzen dürfen nicht unterschritten werden

Sie werden unter Tarif bezahlt? Dann können Sie Ihr Recht auf ein höheres Gehalt bei einem Arbeits- und Sozialgericht einfordern.

Unterentlohnung ist ein **Verwaltungsdelikt** und wird dementsprechend geahndet: Für die Privatwirtschaft gilt das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Es sichert Ihnen als in Österreich Beschäftigte bzw. Beschäftigter den Anspruch auf das korrekte Mindestgehalt zu, das im Kollektivvertrag festgesetzt ist. Diese Absicherung gilt auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus dem Ausland nach Österreich entsandt wurden.

Ihre Ansprüche aus dem LSD-BG

- Das korrekte Mindestgehalt, wie es im Kollektivvertrag oder gesetzlich festgesetzt wurde
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der regulären Höhe

Berufsrecht versus Arbeitsrecht

Wenn Sie angestellt sind, gelten für Sie im Pflegealltag 2 Arten von rechtlichen Bestimmungen: Das Berufsrecht und das Arbeitsrecht. Das Berufsrecht steckt die Grenzen für arbeitsrechtliche Weisungen ab.

Berufsrecht

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ist das rechtliche Fundament Ihrer beruflichen Tätigkeit. Es stellt die berufsrechtlichen Normen für Ihr Handeln auf.

Unter anderem regelt es genau, welche Berufsgruppe welche Aufgaben und Kompetenzen hat. Nur die Tätigkeiten, die Ihnen das Berufsrecht zuschreibt und für die Sie ausgebildet sind, dürfen Sie ausführen.

**KON
KRET**

Das Berufsrecht steckt einen verbindlichen Rahmen ab. Innerhalb dieser Grenzen müssen sich alle bewegen.

Zum Beispiel darf eine Ärztin oder ein Arzt Ihnen nur die Aufgaben geben, die in Ihrem Kompetenzbereich liegen. Geht eine Anordnung darüber hinaus, dürfen Sie sich weigern, diese auszuführen. Würden Sie die Tätigkeit übernehmen, würden Sie sich einer Einlassungsfahrlässigkeit schuldig machen und müssten für etwaige Schäden haften.



Ihre Einheit ist chronisch so unterbesetzt, dass Ihnen Aufgaben übertragen werden, die Ihrem Beruf nicht entsprechen? Lassen Sie sich nicht drauf ein. Schreiben Sie am besten zusammen mit anderen betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine Gefährdungsmeldung – bevor Sie sich einer Einlassungsfahrlässigkeit schuldig machen!

Arbeitsrecht

Während das Berufsrecht allgemeingültige Bestimmungen über die Kompetenzen einer Berufsgruppe aufstellt, regelt das Arbeitsrecht das tägliche Miteinander im Arbeitsverhältnis.

**KON
KRET**

Das Arbeitsrecht regelt das Verhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber.

Das Wort „Arbeitsrecht“ verwendet man hauptsächlich in der Privatwirtschaft. Vom „Dienstrecht“ spricht man vor allem im öffentlichen Dienst. Beide Worte bedeuten das Gleiche.

Verhältnis von Berufs- und Arbeitsrecht

Wenn Sie sich weigern, eine Ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, hat das eigentlich arbeitsrechtliche Konsequenzen. Sie können z. B. verwarnt oder in gravierenden Fällen sogar entlassen werden. Liegt die fragliche Aufgabe aber außerhalb Ihrer berufsrechtlichen Kompetenz **darf** Ihre Weigerung **keine negativen Konsequenzen** für Sie haben. Denn ein Arbeitsvertrag gilt für Sie im Rahmen der berufsrechtlichen Bestimmungen.

Berufsrechtliche Gründe, eine Aufgabe abzulehnen

- Das GuKG sieht Ihre Berufsgruppe nicht für diese Tätigkeit vor
- Sie sind für diese Aufgabe nicht ausgebildet
- Sie haben nicht die gebotene Sicherheit, Fertigkeit oder die nötigen Kenntnisse
- Sie können die Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht fachgemäß und sicher ausführen

TIPP

Verweigern Sie eine Tätigkeit aus den oben genannten Gründen, sollten Sie den gesamten Vorgang genau dokumentieren! Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Wie versteuern Sie Ihr Einkommen?

Wenn Sie angestellt sind

Die Lohnsteuer wird Ihnen automatisch abgezogen. Meistens ist es aber sinnvoll, die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV) zu machen.

Wenn Sie freiberuflich tätig sind

Sie müssen Ihre Einkünfte eigenständig versteuern. Dabei gibt es einiges zu beachten.

**KON
KRET**

Die Euro-Angaben beziehen sich auf das Jahr 2023.

7

DIESES KAPITEL GIBT IHNEN EINE ERSTE GROBE
EINFÜHRUNG IN STEUERLICHE FRAGEN.

Wenn Sie angestellt sind

Als Angestellte bzw. Angestellter müssen Sie sich nicht selbst um die Zahlung Ihrer Lohnsteuer an das Finanzamt kümmern. Denn bei jeder Auszahlung – d. h. monatlich – wird diese bereits von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber berechnet und ans Finanzamt abgeführt. Die Lohnsteuer wird also automatisch von Ihrem Gehalt abgezogen.

Beim Lohnsteuerabzug können aber nicht alle Steuererleichterungen berücksichtigt werden, die Ihnen persönlich zustehen. Deshalb ist es ratsam, die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) zu machen. Denn damit können Sie sich in vielen Fällen Geld zurückholen.

TIPP

Weitere Informationen finden Sie in unserem ausführlichen Ratgeber „Steuer Sparen“.

Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at

Gute Gründe für die ANV

Spätestens dann, wenn eine der folgenden Situationen auf Sie zutrifft, empfehlen wir Ihnen, die ANV zu machen:

- Sie haben Kinder
- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, aber er wird bei der monatlichen Lohnabrechnung nicht berücksichtigt
- Sie haben Sonderausgaben wie z. B. für Spenden oder Kirchenbeiträge
- Sie haben außergewöhnliche Belastungen wie z. B. einen Kuraufenthalt
- Sie haben Werbungskosten wie z. B. die Beiträge für Ihren Berufsverband oder das Pendlerpauschale
- Ihr Jahreseinkommen liegt unter 12.756 Euro

Jahreseinkommen unter 12.756 Euro

Wenn Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld abgezogen haben, bleibt Ihr Jahresbezug unter dieser Grenze? Dann sollten Sie in jedem Fall die ANV machen. Denn Sie bekommen die Lohnsteuer, die Ihnen automatisch jeden Monat abgezogen wurde, wieder zurück.

Zudem haben Sie Anspruch auf die Negativsteuer: Sie bekommen 55 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge retour, die Sie während des Jahres bezahlt haben. Die Obergrenze sind dabei 1.105 Euro. Haben Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich diese Obergrenze auf 1.250 Euro pro Jahr.

Pflicht zu ANV

In einigen Fällen sind Sie dazu verpflichtet, eine ANV einzureichen. Hier 2 Beispiele:

- Sie hatten im Kalenderjahr gleichzeitig 2 oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro wurde bei der monatlichen Lohnverrechnung zu hoch oder zu Unrecht berücksichtigt

Wenn Sie freiberuflich tätig sind

Sobald Sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit haben, gelten Sie steuerrechtlich als Unternehmerin bzw. Unternehmer oder Gewerbebetrieb. Das bedeutet: Sie sind für die Versteuerung Ihres Einkommens selbst verantwortlich.

Das gilt auch dann, wenn Sie **angestellt sind** und Ihre selbstständigen Einkünfte **nur zusätzlich** beziehen: Überschreiten Ihre Einkünfte gemeinsam gewisse Grenzen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Kombination aus Arbeitsverhältnis und freier Tätigkeit

In diesem Fall müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn während des Kalenderjahres folgende Punkte zutreffen:

- Sie erzielen einen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit von über 730 Euro
- Ihr gesamtes Jahreseinkommen aus dem Dienstverhältnis und dem Gewinn beträgt mehr als 12.756 Euro

Die Einkommensteuererklärung ersetzt dann die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Ausschließlich selbstständige Einkünfte

Sie üben Ihren Beruf auf Basis eines freien Dienstverhältnisses, als Neue Selbstständige bzw. Neuer Selbstständiger oder Gewerbebetrieb aus? Dann müssen Sie ab einem Jahreseinkommen von 11.696 Euro eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Ermittlung Ihrer selbstständigen Einkünfte

Ausschlaggebend für die Einkommensteuer ist Ihr Gewinn, nicht Ihr Umsatz. Den Gewinn ermitteln Sie, indem Sie von Ihren Netto-Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) Ihre Sozialversicherungsbeiträge und Ihre berufsbedingten Ausgaben abziehen.

Berufsbedingte Ausgaben können unter anderem sein:

- Ausgaben für Arbeitskleidung und andere Arbeitsmittel wie Einmalhandschuhe, Blutzucker-Messgerät, Desinfektionslösung oder Kanülen
- Fahrtkosten und Dienstreisen
- Ausgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Sie haben nur geringe berufsbedingte Ausgaben? Wenn Ihre Umsätze weniger als 40.000 Euro im Jahr betragen, können Sie die Kleinunternehmerpauschalierung geltend machen. Je nach Art Ihrer Tätigkeit werden Ihnen 20 oder 45 Prozent Ihres Umsatzes als Betriebsausgabe abgezogen. Bei höheren Umsätzen steht Ihnen die Basispauschalierung zu. Diese beträgt je nach Art der Tätigkeit 6 oder 12 Prozent Ihres Umsatzes.

Haben Sie Ihren Gewinn ermittelt, ziehen sie davon noch den Gewinnfreibetrag in Höhe von 15 Prozent ab. Erst die so entstehende Summe müssen Sie versteuern.



Für Ihre Einkommensteuererklärung gibt es 2 Fristen:

- Bis zum 30. April des Folgejahres, wenn Sie das Papierformular beim Finanzamt einreichen
- Bis zum 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline durchführen

Umsatzsteuer

Beträgt Ihr Netto-Umsatz **vor Abzug** der oben genannten Ausgaben und des Gewinnfreibetrags mehr als 35.000 Euro pro Jahr, sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Das heißt, Sie müssen die Umsatzsteuer auf Ihren Honorarnoten ausweisen. Die so eingenommene Umsatzsteuer müssen Sie dann ans Finanzamt abführen. Im Gegenzug profitieren Sie von der Vorsteuer: Sie bekommen die Umsatzsteuer Ihrer berufsbedingten Ausgaben wieder zurück.

Unterhalb der Netto-Umsatz-Grenze von 35.000 Euro gelten Sie automatisch als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer. Damit sind Sie von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Sie verrechnen also ohne Umsatzsteuer.

**ACH
TUNG**

Sollten Sie die Umsatzsteuer auf einer Honorarnote doch ausgewiesen haben, müssen Sie auch als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer diese Umsatzsteuer abführen.

Was leistet die Sozialversicherung für Sie?

Versicherungsschutz

Wie Sie versichert sind, hängt von der Art Ihres Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses ab.

Regelungen im Krankheitsfall

Wann bekommen Sie Ihr Gehalt weiter?
Wann steht Ihnen Krankengeld zu?

Pension

Wann können Sie in Pension gehen? Was passiert, wenn Sie berufs- unfähig werden? Und können Sie Ihre Pensionshöhe beeinflussen?

Unfallversicherung

Wenn Ihnen bei der Arbeit oder am Weg dorthin etwas passiert, sind Sie abgesichert.



LESEN SIE HIER ÜBER IHREN VERSICHERUNGSSCHUTZ
ALS ANGESTELLTE BZW. ANGESTELLTER.

Versicherungsschutz



Dieses Kapitel beschreibt die Situation für Angestellte und Auszubildende. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, sind Sie bei der SVS: www.svs.at

Für Angestellte

Liegt Ihr Bruttoeinkommen aus einem Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze, sind Sie automatisch voll sozialversichert. Mit Stand 2023 beträgt diese Grenze 500,91 Euro.

**KON
KRET**

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Wenn Sie arbeitslos sind, Notstandshilfe beziehen oder Krankengeld bekommen, sind Sie kranken- und pensionsversichert. Übrigens: Kindererziehungszeiten zählen bis zum 4. Geburtstag des Kindes als Zeiten für die Pensionsversicherung.

Geringfügig Beschäftigte

Bleibt Ihr Brutto-Einkommen unter der Grenze von 500,91 Euro (Stand 2023), gelten Sie als geringfügig beschäftigt.

Als geringfügig Beschäftigte bzw. Beschäftigter sind Sie nur unfallversichert. Sie können Ihren Versicherungsschutz aber erweitern. Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bekommen Sie eine Kranken- und Pensionsversicherung um 70,72 Euro im Monat (2023).

Mit der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) können Sie sich dann 55 Prozent der bezahlten Prämien als Negativsteuer wieder zurückholen.

Eine Arbeitslosenversicherung können Sie nicht abschließen.

Fortbildung

Mit Fortbildungen und Spezialisierungen ist keine Sozialversicherung

verbunden. Besuchen Sie diese Lehrgänge im Zusammenhang mit einer Anstellung, sind Sie durch Ihr Dienstverhältnis versichert.

Für Auszubildende

In der Ausbildung hängt Ihr Versicherungsschutz davon ab, für welche Ausbildungsart Sie sich entschieden haben.

Ausbildung an einer Schule der Gesundheits- und Krankenpflege und in Lehrgängen nach dem GuKG

Sie sind pflichtversichert. Egal, ob Sie eine Ausbildung in der Pflegeassistenten-, -fachassistenten- oder im gehobenen Dienst absolvieren.

**KON
KRET**

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.

Ausbildung an einer Fachhochschule

Sie sind lediglich unfallversichert. Sie können sich jedoch selbst kranken- und pensionsversichern: Eine studentische Selbstversicherung in der Krankenversicherung gibt es um 66,79 Euro monatlich.

**KON
KRET**

Ihr Versicherungsschutz umfasst nur die Unfallversicherung.

Regelungen im Krankheitsfall

Krankmeldung

Wenn Sie krank sind und nicht zur Arbeit kommen können, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber umgehend mitteilen. Umgehend heißt zu Arbeitsbeginn oder noch davor. Üblicherweise genügt ein Anruf bei Ihrer Arbeitsstelle.



Lassen Sie sich Ihren Krankenstand auf jeden Fall von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigen, auch wenn Sie nur einen



Tag ausfallen. Denn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat das Recht, diese Bestätigung von Ihnen zu verlangen.

Die ärztliche Bestätigung muss nur den Grund für Ihre Arbeitsunfähigkeit anführen. Eine Diagnose darf aus Datenschutzgründen nicht genannt werden.

Krankengeld

Auch wenn es der Name vermuten lässt: Das Krankengeld ist nicht einfach das Geld, das Sie während eines Krankenstandes bezahlt bekommen. Es gibt die Entgeltfortzahlung und das Krankengeld.

- Die Entgeltfortzahlung erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber
- Das Krankengeld bezahlt die Krankenkasse

Bei der Entgeltfortzahlung erhalten Sie das Gehalt weiter. Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von der Dauer Ihrer Beschäftigung bei Ihrer aktuellen Arbeitgeberin bzw. Ihrem aktuellen Arbeitgeber ab.

TIPP

Nähere Informationen zur Entgeltfortzahlung finden Sie im AK Ratgeber „Arbeitsrecht griffbereit“. Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at

Wann bekommen Sie Krankengeld?

Wenn Sie pflichtversichert beschäftigt sind, haben Sie ab dem 4. Tag Ihres Krankenstandes Anspruch auf Krankengeld. Achtung: Solange Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber haben, erhalten Sie kein Krankengeld. Ab einer bestimmten Dauer Ihres Krankenstandes erhalten Sie halbes Entgelt und halbes Krankengeld. Wenn Sie kein Entgelt mehr bekommen, volles Krankengeld.

Wie viel Krankengeld bekommen Sie?

Das Krankengeld ersetzt Ihren Lohn bzw. Ihr Gehalt aber nicht zur Gänze. Wie viel Sie weniger bekommen, richtet sich nach der Dauer Ihres Krankenstandes:

- **Bis zum 42. Tag des Krankenstandes:**
- 50 Prozent der Bemessungsgrundlage
- **Ab dem 43. Tag des Krankenstandes:**
- 60 Prozent der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist Ihr letztes Brutto-Gehalt vor Ihrem Krankenstand.

Pension

Alterspension

Das Regelpensionsalter beträgt für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre.

**ACH
TUNG**

Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab 2024 stufenweise angehoben. Ab 2033 gilt ein einheitliches Regelpensionsalter von 65 Jahren für Männer und Frauen.

Anhebung des Regelpensionsalters von Frauen bis 2033

Geburtsdatum			Pensionsalter
bis 31.12.1963			60
01.01.1964	bis	30.06.1964	60,5
01.07.1964	bis	31.12.1964	61
01.01.1965	bis	30.06.1965	61,5
01.07.1965	bis	31.12.1965	62
01.01.1966	bis	30.06.1966	62,5
01.07.1966	bis	31.12.1966	63
01.01.1967	bis	30.06.1967	63,5
01.07.1967	bis	31.12.1967	64
01.01.1968	bis	30.06.1968	64,5
ab 1.7.1968			65 Jahre

Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension

Sie sind 1955 oder später geboren? Dann müssen Sie mindestens 180 Versicherungsmonate vorweisen können, wovon mindestens 84 durch Erwerbsarbeit entstanden sind.

Ausnahmen gelten, wenn Sie vor 2005 in das Erwerbsleben eingetreten sind.

Erwerbstätigkeit über das Regelpensionsalter hinaus

Sie müssen nicht zwingend in Pension gehen, wenn Sie das nötige Alter erreicht haben.



Das Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters ist auch kein Kündigungsgrund.

Sie wollen länger als bis zu Ihrem Regelpensionsalter arbeiten? Dafür gibt es 2 finanzielle Modelle:

- Sie beziehen Ihre Alterspension zusätzlich zu Ihrem Gehalt
- Sie nehmen Ihre Alterspension erst später in Anspruch

Entscheiden Sie sich für das 2. Modell, hat das gewisse Vorteile: Sie bekommen für maximal 3 Jahre einen jährlichen Bonus von 4,2 Prozent auf Ihr Pensionskonto. Außerdem zahlen Sie in der Zeit, in der Sie noch erwerbstätig sind, nur die Hälfte der Pensionsversicherungsbeiträge.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension gilt für Erwerbstätige, die für längere Zeit unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben. Sie kann also auch für Sie in der Pflege relevant sein.

Definition von Schwerarbeit

Als Schwerarbeit werden z. B. folgende Tätigkeiten eingestuft:

■ Schicht- und Wechseldienst

6 Stunden Nachtdienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen pro Kalendermonat. Diese Arbeitszeit darf nicht überwiegend als Bereitschaftsdienst gestaltet sein.

- **Arbeit mit erkrankten und behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf**
Z. B. in einem Hospiz und in der Palliativmedizin
- **Schwere körperliche Arbeit**
Bei Frauen mehr als 1.400 Arbeitskalorien am Tag, bei Männern mehr als 2.000 Arbeitskalorien am Tag
- **Tätigkeit als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin-**
Für Frauen gilt dieser Beruf grundsätzlich als schwere körperliche Arbeit. Ausnahme: Wenn Sie vorwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeführt haben.

Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension

- Sie haben das 60. Lebensjahr vollendet.
Das gilt für beide Geschlechter
- Sie haben 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben
- Sie haben in den letzten 20 Jahren vor Ihrem Pensionsstichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet

TIPP

Lassen Sie Ihre Schwerarbeitszeiten von Ihrem Pensionsversicherungsträger prüfen.

Langzeitversichertenpension „Hacklerregelung“

Nach Übergangsregelungen haben Sie ab dem 62. Lebensjahr Anspruch auf diese Pension, wenn Sie mindestens 540 Beitragsmonate durch Erwerbstätigkeit, Kindererziehung, Wochengeldbezug oder Präsenz- bzw. Zivildienst vorweisen können.

Langzeitversichertenpension „Hacklerregelung“ mit Schwerarbeit

Liegt eine Langzeitversicherung und Schwerarbeit vor, gibt es Sonderregelungen für folgende Jahrgänge:

- Frauen mit einem Geburtsjahr von 1959 bis inklusive 1963
- Männer mit einem Geburtsjahr von 1954 bis inklusive 1958

Korridorpension

Anspruch auf die Korridorpension haben Sie ab dem 62. Lebensjahr, wenn Sie 480 Versicherungsmonate vorweisen können.

Berufsunfähigkeitspension

Der Berufsalltag in der Pflege ist extrem fordernd. Sie führen häufig körperlich sehr anstrengende Tätigkeiten aus und sind großen psychischen und emotionalen Belastungen ausgesetzt. Können Sie diese Arbeit wegen gesundheitlicher Probleme nicht mehr ausüben, kommt eine Berufsunfähigkeitspension in Frage.

Berufsschutz

Wenn Sie in den letzten 15 Jahren überwiegend qualifiziert tätig waren, haben Sie Berufsschutz. Das trifft auf Sie zu? Und zudem wurde festgestellt, dass Sie keine Tätigkeit Ihrer Berufsgruppe mehr ausüben können? Dann haben Sie Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension oder Rehabilitationsmaßnahmen.

Für Pflegeassistentinnen bzw. -assistenten gibt es keinen Berufsschutz. Daher gilt: Ohne Berufsschutz müsste festgestellt werden, dass Sie komplett arbeitsunfähig sind.

Pensionskonto

Seit 1. Jänner 2014 gibt es das neue Pensionskonto: Dort sammeln Sie Ihr Guthaben an Versicherungszeiten, das Sie sich im Laufe Ihres Berufslebens erarbeiten. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

So berechnet sich Ihre Pension

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78 Prozent Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren entsprechend der Lohnentwicklung.

**ACH
TUNG**

Sie haben nach 2005 zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben.

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes

Diese können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Dafür gibt es 4 Möglichkeiten:

■ FinanzOnline-Zugang

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangskennung ein.

■ Zugang mit der e-card

Nutzen Sie die e-card als Bürgerkarte, haben Sie Zugang zu Ihrem Pensionskonto. Mehr dazu finden Sie auf: www.buergerkarte.at

■ Handysignatur

Einmal aktiviert, melden Sie sich beim Pensionskonto mit Ihrer Handy-Nummer und einem Passwort an. Mehr dazu finden Sie auf: www.handy-signatur.at

■ Schriftliche Information

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

Verbessern Sie Ihre Pension

Je mehr Sie arbeiten und je mehr Sie verdienen, desto höher fällt Ihre Pension aus. Sie können die Höhe Ihrer Pension aktiv beeinflussen, zum Beispiel mit folgenden Möglichkeiten:

■ Stocken Sie Ihre Stunden auf

■ Verlagern Sie die Arbeitszeit, statt Stunden zu reduzieren, z. B. mit einem früheren Arbeitsbeginn

■ Beantragen Sie ein Pensionssplitting, z. B. wenn Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner erwerbstätig ist und Sie die gemeinsamen Kinder betreuen. Sie erhalten dann eine Gutschrift von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner, die Ihre Pension erhöht

■ Versichern Sie sich freiwillig höher, wenn das finanziell möglich ist

**ACH
TUNG**

Sie sind Beamtin bzw. Beamter? Dann kann ein anderes Pensionsrecht für Sie gelten. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Dienstbehörde.

Unfallversicherung

Sobald Sie angestellt sind, sind Sie unfallversichert. Das gilt auch dann, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Die Beiträge für diesen Versicherungsschutz bezahlt Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber.

**KON
KRET**

Diese Unfallversicherung schützt Sie während der gesamten Arbeitszeit und auf dem Arbeitsweg. Abgedeckt sind Schäden an Ihrer Person, aber keine Sachschäden.

Meldepflicht

Sollte Ihnen bei der Arbeit oder auf dem Weg etwas passieren, springt die Unfallversicherung ein. Das kann aber nur geschehen, wenn Ihr Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird. Zu der Meldung eines Arbeitsunfalls ist die Dienstgeberseite verpflichtet.



Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat den Arbeitsunfall nicht gemeldet? In diesem Fall sollten Sie selbst mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) Kontakt aufnehmen. Denn ist Ihr Unfall nicht offiziell, bekommen Sie keine Leistungen aus der Versicherung.

Versicherungsleistungen

Nach einem Arbeitsunfall übernimmt die Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. Bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Prozent erhalten Sie eine Unfallrente.

**ACH
TUNG**

Sie haben gegen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Diesen bekommen Sie gegebenenfalls in Form der Unfallrente von der AUVA.

Achtung: Was kein Arbeitsunfall ist

Was gilt als Arbeitsunfall und was nicht?

Steigen Sie z. B. im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit an Ihrem Arbeitsplatz auf eine Leiter, fallen herunter und erleiden dabei einen Armbruch – handelt es sich um einen Arbeitsunfall.

Sind Sie in der Früh am Weg zu Ihrem Arbeitsplatz, es passiert ein Verkehrsunfall und Sie erleiden eine Gehirnerschütterung – handelt es sich um einen Wegunfall.

Aber: Nicht bei allem, was Ihnen bei Ihrer Arbeit widerfährt, greift die Unfallversicherung. Das ist dann der Fall, wenn Sie schon vorher ein bestimmtes gesundheitliches Problem hatten und die Verschlechterung dieses Problems auch ein anderes alltägliches Ereignis auslösen hätte können.

zB

Ivan Immerstark arbeitet seit 20 Jahren als diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger in einer Wohngruppe für Menschen mit multiplen Behinderungen. Schon lange hat er Rückenprobleme. Trotzdem schiebt er die nötige Behandlung immer wieder auf. Als er seinen Klienten Schorsch Schergewicht wieder einmal aus dem Bett hebt, spürt er einen rasenden Schmerz in der Lendenwirbelsäule: 3-facher Bandscheibenvorfall! Die Einrichtung meldet den Unfall sofort. Ivan wird erfolgreich operiert und geht anschließend endlich auf Rehab.

Nach einigen Monaten kommt ein Brief von der AUVA: Sie lehnt es ab, die Behandlungskosten zu übernehmen. Ivan habe von seiner Vorerkrankung gewusst. Beim Zustand seines Rückens hätte sich der Bandscheibenvorfall auch in der Freizeit ereignen können.

Prinzipiell gilt: Ein Arbeitsunfall ist, was sich aufgrund Ihrer Berufstätigkeit ereignet.

Die Grenze ist oft schwer zu ziehen – besonders, wenn sogenannte „Vorschäden“ vorliegen. Im Einzelfall müssen daher Ihre Ansprüche manchmal in einem kostenlosen Verfahren vor dem Sozialgericht durchgesetzt werden. Beratung und Unterstützung bekommen Sie von Ihrer Arbeiterkammer.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE KONTAKTADRESSEN,
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.

AK Kontaktadressen

AK Burgenland

7000 Eisenstadt
Wiener Straße 7
Tel.: +43 2682 740 3333
gbr@akbgld.at

AK Kärnten

9021 Klagenfurt am Wörthersee
Bahnhofplatz 3
Tel.: +43 50 477 2203
arbeiterkammer@akktn.at

AK Niederösterreich

3100 St. Pölten
AK-Platz 1
Tel.: +43 5 7171 22918
mailbox@aknoe.at

AK Oberösterreich

4020 Linz
Volksgartenstr. 40
Tel.: +43 50 6906 0
info@akooe.at

AK Salzburg

5020 Salzburg
Markus-Sittikus-Str. 10
Tel.: +43 662 8687 137
gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

AK Steiermark

8020 Graz
Hans-Resel Gasse 8 - 14
Tel.: +43 577 99
gesundheit.pflege@akstmk.at

AK Tirol

6020 Innsbruck
Maximilianstr. 7
Tel.: +43 800 22 55 22
innsbruck@ak-tirol.com

AK Vorarlberg

6800 Feldkirch
Widnau 2-4
Tel.: +43 50 258 2710
gbr@ak-vorarlberg.at

AK Wien

1040 Wien
Prinz Eugen Straße 20-22
Tel.: +43 1 501 65
gp@akwien.at

Stichwortverzeichnis

A		Gefährdungsmeldung, Kurzanleitung.....	35
Absicherung, Pflegeassistenz.....	8	Gehaltsrichtlinien.....	48
Absicherung, Pflegefachassistenz.....	16	Gesundheitliche Eignung.....	29
ANV.....	53	K	
Arbeitsrecht.....	50	Kompetenzen, DGKP.....	20
Ärztliche Anordnungen.....	38	Kompetenzen, Pflegeassistenz.....	5
Aufgabenverteilung, Pflegeassistenz.....	7	Kompetenzen, Pflegefachassistenz.....	12
Aufgabenverteilung, Pflegefachassistenz.....	15	Krankheitsfall, Krankengeld.....	59
Ausbildung, DGKP.....	42	L	
Ausbildung, Pflegeassistenz.....	41	Lohn-Mindestgrenzen.....	49
Ausbildung, Pflegefachassistenz.....	41	N	
B		Notfälle, Verpflichtung.....	37
Berufsberechtigung, Entziehung.....	30	P	
Berufsberechtigung, Grundvoraussetzungen.....	29	Pension.....	61
Berufsbezeichnung, DGKP.....	19	S	
Berufsbezeichnung, Pflegeassistenz.....	5	Sorgfaltspflicht.....	31
Berufsbezeichnung, Pflegefachassistenz.....	12	Sozialversicherung, Anstellung.....	58
Berufsrecht.....	50	Sozialversicherung, Ausbildung.....	59
Beschäftigungsformen, DGKP.....	26	Spezialisierungen, DGKP.....	44
D		Steuer, Anstellung.....	53
Dienstgeberinnen bzw. -geber, Pflegeassistenz... 10		Steuer, freiberufliche Tätigkeit.....	54
Dienstgeberinnen bzw. -geber, Pflegefachassistenz.....	16	U	
E		Unfallversicherung.....	66
Einlassungs- und Übernahmefährlässigkeit.....	32	V	
F		Verantwortlichkeiten, DGKP.....	24
Fortbildung, verpflichtend.....	43	Vertrauenswürdigkeit.....	30
G		W	
Gefährdungsmeldung.....	33	Weisungsbefugnis, DGKP.....	25
		Weiterbildung.....	44

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Titelfoto: © lenets_tan / Adobestock
Fotos: AK Kärnten, Jost&Bayer
Druck: AK Poststelle

Stand: Mai 2023



Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000
Konsumentenschutz 050 477-2000
Steuerrecht 050 477-3000
Förderungen 050 477-4000
Bibliotheken 050 477-5000
Gesundheitsberufe 050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at

